

## **Tierseuchenrecht; Änderung der Hinweise zur Allgemeinverfügung der Stadt Erlangen vom 21.02.2019 betreffend die Festlegung eines Sperrgebietes wegen Ausbruchs der Blauzungenkrankheit**

---

Die Hinweise zu der Allgemeinverfügung der Stadt Erlangen vom 21.02.2019 wurden seit dem Erlass der Allgemeinverfügung bereits mehrfach geändert.

Deshalb wurden die Hinweise aktualisiert. Die folgenden Hinweise sind ab dem 19.08.2019 gültig.

### **Aktuelle Hinweise**

1. Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche im Sinne des § 4 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit § 1 Nr. 7 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen. Demnach hat der Tierhalter bei Ausbruch der Tierseuche oder auftretenden Erscheinungen, die den Ausbruch der Tierseuche befürchten lassen, dies der zuständigen Behörde unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift sowie des Standortes und der Haltungsform der betroffenen Tiere und der sonstigen für die jeweilige Tierseuche empfänglichen gehaltenen Tiere unverzüglich anzuzeigen.  
Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborte führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insbesondere bei Schafen).
2. **Im festgelegten Sperrgebiet gilt Folgendes:**
  - 2.1. Gemäß § 6 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit hat derjenige, der im Sperrgebiet empfängliche Tiere hält, dies und den Standort der Tiere unverzüglich nach Bekanntgabe der Festsetzung nach § 5 Abs. 4 der zuständigen Behörde anzuzeigen.
  - 2.2. Ein Verbringen der Tiere, deren Sperma, Eizellen, und Embryonen ist nur unter Einhaltung der Bedingungen der Art. 7 bzw. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 zulässig.

Zu deren Umsetzung werden folgende Hinweise gegeben:

- 2.2.1. **Verbringen empfänglicher Tiere innerhalb des Sperrgebiets:**  
Das Verbringen von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren ist in Art. 7 VO (EG) Nr. 1266/2007 geregelt. **Das Verbringen innerhalb des Sperrgebiets ist nur mit Zulassung der zuständigen Behörde möglich (Veterinäramt Stadt Erlangen, Nägelsbachstr. 40, 91052 Erlangen, [veterinaeramt@stadt.erlangen.de](mailto:veterinaeramt@stadt.erlangen.de), Tel. 09131 86 1725, Fax. 09131 86 1726).**

Zur Beantragung der Zulassung hat der Tierhalter der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde die als Anlage angehängte „Tierhaltererklärung innerhalb Sperrgebiet“ zu übersenden (per Telefax, E-Mail oder postalisch).

### 2.2.2. **Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet:**

Beim Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet in freie Gebiete innerhalb Deutschlands sind die Voraussetzungen des Art. 8 der VO (EG) Nr. 1266/2007 einzuhalten. Einen zusammenfassenden Überblick über die aktuellen Regelungen und Vereinbarungen zur Verbringung von empfänglichen Tieren aus den in Deutschland gelegenen Gebieten der BT-Sperrzone finden Sie auf den Seiten des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit:

[https://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/tierkrankheiten/virusinfektionen/blauzungenkrankheit/bt\\_verbringungsregelungen.htm](https://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/tierkrankheiten/virusinfektionen/blauzungenkrankheit/bt_verbringungsregelungen.htm)

Es sind die einschlägigen Rechtsvorgaben und die genannten Memoranden in der Originalfassung zwingend zu beachten.

### Hinweise zum BTV-8-Ausschluss mittels PCR:

- die Untersuchungen *sind durch das LGL oder **durch ein akkreditiertes Labor gemäß amtlicher Untersuchungsmethoden (siehe FLI, Polymerase-Kettenreaktion für RNA-Viren (RT-PCR) ) durchzuführen;***
- als Probenmaterial sind ausschließlich EDTA-Blutproben mit dem Untersuchungsantrag an die Untersuchungsämter einzusenden;
- als Untersuchungsanträge sind vorzugsweise elektronische HIT-Anträge zu verwenden; alle Angaben sind möglichst vollständig auszufüllen; unerlässlich sind in jedem Fall die Betriebsangaben, das Probenahmedatum sowie die Kennzeichnung der beprobten Tiere; bei Rindern immer mit vollständiger und korrekter Ohrmarkennummer
- Bei der oben genannten Untersuchung durch das LGL sind **ab dem 01.10.2019 ausschließlich aus der HIT-Datenbank generierte Untersuchungsanträge** zu verwenden.

Bitte beachten Sie zudem die Hinweise des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.